

Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München - Hochschule München -

vom 01.01.2011

Präambel

Die Hochschule München und ihre Einrichtungen (Systembetreiber) betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz (XWiN) und damit in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegenden Benutzungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

Die Benutzungsrichtlinien

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit,
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf,
- weisen hin auf die zu wahren Rechte Dritter (z.B. bei Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte),
- verpflichten den Benutzer oder die Benutzerin zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen,
- klären auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsrichtlinien gelten für die von den Systembetreibern bereitgehaltene IV-Infrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.

2. Benutzerkreis, Aufgaben, zuständiger Systembetreiber

2.1 Die in Nr. 1 genannten IV-Ressourcen stehen den Mitgliedern der Hochschule München zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und

Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschule München zur Verfügung. Darüber hinaus stehen die IV-Ressourcen für sonstige in Art. 2 BayHSchG geschriebene Aufgaben zur Verfügung, insbesondere auf Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

2.2 Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung vom jeweiligen Systembetreiber auf Antrag (vgl. Nr. 3) gestattet werden.

2.3 Zuständige Systembetreiber sind

- a. die Zentrale IT für alle zentralen Systeme insbesondere die vom IT-Steuerkreis definierten Basisdienste im offenen Hochschulnetz und im Verwaltungsnetz,
- b. die Fakultäten für Systeme der jeweiligen Fakultät,
- c. die Einrichtungen der zentralen Services, die interdisziplinären und sonstigen Einrichtungen für ihre jeweiligen Systeme.

3. Formale Benutzungsberechtigung

3.1 Wer IV-Ressourcen nach Nr. 1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste).

3.2 Der Antrag auf eine formale Benutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:

- a. Betreiber oder Betreiberin/Institut oder organisatorische Einheit, bei der die Benutzungsberechtigung beantragt wird;
- b. Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird;
- c. künftiger Nutzer oder künftige Nutzerin (Antragsteller oder Antragstellerin): Name und Vorname, Titel, eindeutige Verbund-Kartenummer und weitere zur Aufnahme in das Identity Management der Hochschule München erforderlichen Angaben
- d. Angaben zum Zweck der Nutzung, z.B. Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung;
- e. die Erklärung, dass der Benutzer oder die Benutzerin die Nutzungsrichtlinien anerkennt und in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Nr. 5.3 einwilligt.

Weitere Angaben kann der zuständige Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Auf Antrag sind dem Benutzer oder der Benutzerin von den Systembetreibern alle über ihn oder sie gespeicherten Daten in den Räumlichkeiten des Systembetreibers unter Aufsicht offen zu legen. Der Benutzer oder die Benutzerin verpflichtet sich seine Angaben aktuell zu halten und Änderungen dem zuständigen Systembetreiber unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

- 3.4 Die Benutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen bzw. ihren Pflichten als Nutzer nachkommen wird;
- a. das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach Nr. 2.1 und Nr. 4.1 vereinbar ist;
 - b. die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
 - c. die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
 - d. die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;
 - e. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in nicht angemessener Weise gestört werden.
- 3.5 Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

4. Pflichten des Benutzers oder der Benutzerin

- 4.1 Die IV-Ressourcen nach Nr. 1 dürfen nur zu den in Nr. 2.1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken kann durch die Systembetreiber nur auf Antrag und gegen Entgelt im Einvernehmen *mit dem Präsidium bzw. dem IT-Steuerkreis* der Hochschule München gestattet werden.
- 4.2 Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet darauf zu achten, dass er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern oder Benutzerinnen verursachen kann.

Zu widerhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (vgl. Nr. 7).

- 4.3 Der Benutzer oder die Benutzerin hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen.

Er oder sie ist insbesondere dazu verpflichtet

- a. ausschließlich mit solchen Systemen und Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm oder ihr gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern, insbesondere der persönlichen Benutzerkennung und Passwort, ist nicht gestattet;
- b. den Zugang zu den IV-Ressourcen durch ein geheim zuhaltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
- c. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, primitive, naheliegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu vergessen.

Der Benutzer oder die Benutzerin trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner oder ihrer Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er oder sie zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat.

Der Benutzer oder die Benutzerin ist des Weiteren verpflichtet,

- d. bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
- e. sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten,
- f. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

Zuwiderhandlungen können Schadensersatzansprüche begründen (vgl. Nr. 7).

4.4 Selbstverständlich darf die IV-Infrastruktur nur in rechtlich korrekter Weise genutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:

- a. Ausforschen fremder Passwörter, Ausspähen von Daten (§202 a StGB)
- b. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303 a StGB)
- c. Computersabotage (§303 b StGB) und Computerbetrug (§263 a StGB)
- d. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§131 StGB)
- e. die Verbreitung gewisser Formen von Pornographie im Netz (§184 Abs. 3 StGB)
- f. Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§184 Abs. 5 StGB)
- g. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB)

Die Hochschule München behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche vor (Nr. 7).

4.5 Dem Benutzer oder der Benutzerin ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers

- a. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen,
- b. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern.

Die Berechtigung zur Installation von Software bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit den Systembetreibern.

4.6 Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem zuständigen Systembetreiber abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.

4.7 Dem Benutzer oder der Benutzerin ist es untersagt, für andere Benutzer oder Benutzerinnen bestimmte Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und/oder zu

verwerten.

4.8 Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet,

- a. die von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
- b. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

5. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

5.1 Jeder Systembetreiber führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Dokumentation. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

5.2 Die Systembetreiber geben Ansprechpartner für die Betreuung ihrer Benutzer und Benutzerinnen bekannt.

5.3 Die Systembetreiber tragen in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei. Zu diesem Zweck sind die Systembetreiber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dazu berechtigt,

- a. die Sicherheit von System und Passwörtern in regelmäßigen Abständen mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um ihre Ressourcen und die Daten der Benutzer und Benutzerinnen vor Angriffen Dritter zu schützen,
- b. die Aktivitäten der Benutzer und Benutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies zu Zwecken der Abrechnung, der Verfolgung von Fehlerfällen oder Verstößen gegen die Benutzungsrichtlinien sowie gesetzlichen Bestimmungen dient;
- c. bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Benutzungsrichtlinien oder gegen strafrechtliche Bestimmungen unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Benutzerdateien und Mailboxen Einsicht zu nehmen oder die Netzwerknutzung durch den Benutzer oder die Benutzerin (z.B. mittels Netzwerk-Sniffer) detailliert zu protokollieren;
- d. bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen beweissichernde Maßnahmen (z.B. Key-stroke Logging oder Netzwerk-Sniffer) einzusetzen.

5.4 Die Systembetreiber können Maßnahmen ergreifen, die eine ressourcenschonende Nutzung der IV-Infrastruktur bewirken und den Schutz der Benutzer und Benutzerinnen vor Störungen erhöhen. Dazu zählen insbesondere

- a. die Beschränkung des Speicherplatzes der Benutzer und Benutzerinnen auf ein den Aufgaben angemessenes Maß,
- b. die Bereitstellung oder zentrale Einführung von Verfahren zur sicheren Nutzung der IV-Infrastruktur (z.B. Anti-Viren-Software, Einschränkung oder Sperrung einzelner Dienste, Firewalling),
- c. die Bereitstellung von Verfahren zur Unterscheidung zwischen einer Nutzung der IV-Infrastruktur im Sinne von Nr. 2 und einer unberechtigten Nutzung, z.B. durch Bereitstellung von Methoden zur Klassifikation unverlangt zugesandter Daten (Spam-Mail, Mail-Anhänge mit ungewöhnlich großem Volumen),

- d. die automatische Löschung von Daten, bei denen ein hinreichender Verdacht auf ungerechtfertigte Nutzung vorliegt, sofern der Anwender nicht von selbst geeignete Maßnahmen trifft (z.B. Löschung von als Spam klassifizierten Mails nach einem angemessenen Zeitintervall).

5.5 Die Systembetreiber sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

5.6 Die Systembetreiber sind verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten.

6. Haftungsausschluss

6.1 Die Systembetreiber übernehmen keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers oder der Nutzerin entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Die Systembetreiber können nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihnen gespeicherten Daten garantieren.

6.2 Die Systembetreiber haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer oder der Benutzerin aus der Inanspruchnahme der IV-Ressourcen nach Nr. 1 entstehen; ausgenommen ist vorsätzliches Verhalten der Systembetreiber oder der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Ein Anspruch auf Verfügbarkeit der Systeme besteht nicht.

7. Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

7.1 Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinien, insbesondere der Nr. 4 (Pflichten des Benutzers oder der Benutzerin), können die Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken, ganz oder teilweise entziehen. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen Schaden zur Folge hatte oder nicht.

7.2 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzer oder eine Benutzerin auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IV-Ressourcen nach Nr. 1 ausgeschlossen werden.

7.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinien werden in strafrechtlicher und zivilrechtlicher Hinsicht überprüft. Bedeutsam erscheinende Sachverhalte werden der jeweiligen Rechtsabteilung übergeben, die die Einleitung geeigneter weiterer Schritte prüft.

8. Sonstige Regelungen

8.1 Für die Nutzung von IV-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.

8.2 Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.

8.3 Bei berechtigten Beschwerden von Benutzern und Benutzerinnen ist durch die Systembetreiber zu prüfen, ob diesen abgeholfen werden kann. Soweit dies nicht

der Fall ist, sind die Beschwerden zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag des zuständigen Systembetreibers durch dessen Leitung dem IT-Steuerkreis zur Entscheidung vorzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München

München den, 14.12.2010

gez. Prof. Dr. Michael Kortstock

Präsident